

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1876**

4 (4.4.1876)

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. April

1876.

## I.

**Verordnung.**

Die Prüfung von Lehrerinnen betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungs-Blatt vom 20. März 1876 Nr. XI.

Auf den Antrag des Oberschulraths wird verordnet was folgt;

## § 1.

Zur Ertheilung von Unterricht an Anstalten mit dem Lehrplan der Volksschulen, wie der mittleren und höheren Mädchenschulen, sowie zur Leitung derartiger Anstalten sind nur solche Lehrerinnen befugt, welche ihre Befähigung in einer Prüfung nachgewiesen haben.

## § 2.

Diese Prüfung wird durch eine von dem Oberschulrath ernannte Kommission unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder abgehalten, soweit nicht etwa eine Lehrerinnenbildungsanstalt das Recht erhalten hat, dieselbe für ihre Schülerinnen in der Form einer Entlassungsprüfung unter der Leitung eines Kommissärs der Oberschulbehörde vorzunehmen.

## § 3.

Die Ertheilung dieser Berechtigung bleibt dem diesseitigen Ministerium vorbehalten und erfolgt auf Antrag des Oberschulraths jeweils nur in widerruflicher Weise.

## § 4.

Die Prüfung ist für Aspirantinnen des niederen wie des mittleren und höheren Mädchenschulwesens gemeinsam und wird von der in § 2 genannten Kommission nach vorhergegangener Veröffentlichung der Termine alljährlich zweimal vorgenommen.

## § 5.

Zu derselben werden nur solche Aspirantinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

## § 6.

Die Meldung hat nach ergangenem Ausschreiben (§ 4) bei dem Oberschulrathe zu erfolgen und neben ausführlicher Auskunft über die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin (vollständiger Name, Geburts- und Aufenthaltsort, Alter, Konfession, Bildungsgang), die bestimmte Angabe zu enthalten, für welche Gattung von Mädchenschulen die Prüfung gewünscht wird.

Der Meldung sind anzuschließen:

1. die Zeugnisse über die genossene Schulbildung,
2. ein Sittenzeugniß,
3. ein Geburtschein,
4. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitsstand.

## § 7.

Für die Prüfung ist eine Taxe von 12 Mark zu entrichten, welche auf dem Sportelwege erhoben wird.

## § 8.

Die Prüfung erstreckt sich im Allgemeinen über die für Volksschulcandidaten verbindlichen Fächer und — sofern es sich um die Unterrichtsertheilung in mittleren und höheren Mädchenschulen handelt — über französische und englische Sprache.

## § 9.

Aspirantinnen, welche nur die Befähigung zur Unterrichtsertheilung in Anstalten mit dem Lehrplan der Volksschule und zur Leitung solcher Anstalten zu erhalten wünschen, haben neben der Bekanntschaft mit den gebräuchlichsten Unterrichtsmitteln und mit einem methodischen Unterrichtsverfahren nachzuweisen:

- a. (fakultativ) In der Religion (das Maß der Anforderungen wird durch die bezüglichen obersten Kirchenbehörden bestimmt).
- b. Im Deutschen: Vertrautheit mit den Hauptregeln der Grammatik, Stilistik und Rechtschreibung; die Fähigkeit zur zusammenhängenden, schriftlichen und mündlichen korrekten Darstellung von Stoffen aus dem Gebiete der Volksschule; Kenntniß von den Hauptwerken der poetischen Literatur, namentlich des 18. und 19. Jahrhunderts; Bekanntschaft mit der Jugend-Literatur.
- c. Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen (gemeine und zehnteilige Brüche); Gewandtheit in Anwendung derselben zur Lösung von Aufgaben, die dem bürgerlichen Leben entnommen sind; Kenntniß der regelmäßigen geometrischen Raumformen und ihrer Berechnung; die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren klar darzustellen und zu begründen.
- d. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Hauptthatfachen der allgemeinen und nähere Kenntniß der deutschen Geschichte, besonders der neueren.

- e. In der Geographie: Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der physikalischen und mathematischen Geographie; übersichtliche Kenntniß der 5 Erdtheile und specielle des Vaterlandes in physikalischer und politischer Beziehung; Gewandtheit im Kartenlesen und im Gebrauch von Globen und Tellurien.
- f. In der Naturgeschichte: Uebersichtliche Kenntniß der drei Reiche; genauere Bekanntschaft mit den für Landwirthschaft, Technik und Handel besonders wichtigen Naturkörpern; Kenntniß der wichtigsten thierischen Organe und der Einrichtungen derselben, hauptsächlich mit Rücksicht auf den menschlichen Körper, und Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Gesundheitslehre.
- g. In der Naturlehre: Kenntniß der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze und der wichtigsten für die Ernährung und die Industrie bedeutsamen chemischen Prozesse und Verbindungen, gewonnen auf der Grundlage des Experiments.
- h. In der Pädagogik: Bekanntschaft mit den allgemeinen Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts und übersichtliche Kenntniß der Entwicklung des Erziehungs- und Unterrichtswesens in den letzten drei Jahrhunderten.
- i. Im Gesange: Sicherheit im Singen vorgelegter leichter Kirchen-, Schul- und Volkslieder und Bekanntschaft mit der Gesangslehre,
- k. Im Zeichnen: Gewandtheit in Nachbildung einfacher Ornamente in Umrissen nach Vorlagen.
- l. (fakultativ) In den weiblichen Handarbeiten: Gewandtheit in Fertigung der wichtigsten weiblichen Handarbeiten; die Fähigkeit, das Verfahren in Worten klar darzustellen und Kenntniß der Methode des Klassenunterrichts.

## § 10.

Aspirantinnen, welche die Befähigung der Unterrichtsertheilung für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben und der Leitung solcher Anstalten obliegen wollen, haben außer den in § 9 bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten noch weiter nachzuweisen:

- a. Im Deutschen: Uebersichtliche Kenntniß der Literaturgeschichte, eingehendere Bekanntschaft mit einigen Hauptwerken der Dichtung; Kenntniß der Dichtungsarten, der bekanntesten Versweisen, der verschiedenen Stilgattungen und der häufigsten Redefiguren.
- b. Im Französischen und Englischen: Korrekte Aussprache; Kenntniß der Grammatik und Sicherheit in deren Anwendung; die Fähigkeit, Schriftstücke von nicht zu großer Schwierigkeit ohne Vorbereitung geläufig zu übersetzen und leichte Stoffe im Wesentlichen richtig sowohl mündlich als schriftlich darzustellen; Kenntniß der Entwicklung der Literatur und der wichtigsten Erzeugnisse derselben.
- c. In der Geschichte: Eingehendere Kenntniß der allgemeinen, zusammenhängende Kenntniß der deutschen Geschichte und Uebersicht der Geschichte der wichtigsten zu Deutschland in Wechselbeziehung stehenden Staaten.

## § 11.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

## § 12.

Die schriftliche Prüfung umfaßt die Fertigung eines deutschen Aufsatzes über einen den Prüflingen als bekannt voranzusetzenden Stoff, einiger Rechenaufgaben, einer Probefchrift in deutschen und lateinischen Buchstaben, einer Zeichnung und, soweit es die Aspirantinnen für den höheren Unterricht betrifft, eines französischen und englischen Stils.

## § 13.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die in § 9 a.—i. und l. und beziehungsweise § 10 b bezeichneten Lehrgegenstände.

## § 14.

Die praktische Prüfung besteht in Ablegung einer Lehrprobe in einer Mädchenschule derjenigen Kategorie, für welche die Aspirantin die Unterrichtsbefähigung erlangen will.

## § 15.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung berichtet die Kommission an die Oberschulbehörde, welche den bestandenen Aspirantinnen ein Zeugniß der Befähigung zur Unterrichtsertheilung mit Bezeichnung der in den einzelnen Gegenständen erlangten Noten (sehr gut, gut, ziemlich gut, hinlänglich, ungenügend) und der Gattung von Schulen, für welche die Befähigung erklärt wird, aufstellt.

## § 16.

Aspirantinnen, welche den Anforderungen des § 9 im Deutschen und im Rechnen nicht genügen, können kein Fähigkeitszeugniß und diejenigen, welche den Anforderungen des § 10 in beiden fremden Sprachen nicht genügen, kein solches für mittlere und höhere Mädchenschulen erlangen.

## § 17.

Der Oberschulrath wird mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, beauftragt und zugleich ermächtigt, nach seinem Ermessen noch eine oder zwei Prüfungen nach der seitherigen Uebung vornehmen zu lassen.

Karlsruhe, den 13. März 1876.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Hübsch.

## II.

**Bekanntmachungen.**

Nr. 3472. Mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nr. 3618 bringen wir die Verordnung vom 9. Dezember 1842 (Regierungsblatt I von 1843), wonach die an öffentlichen Volksschulen angestellten Volksschullehrer, bezw. Schulcandidaten, wenn sie die übertragene Stelle verlassen wollen, die übliche Kündigungsfrist von einem Vierteljahre einzuhalten und den bereits begonnenen Unterricht noch bis zu Ende des laufenden Schulhalbjahres fortzugeben haben, zur Nachachtung in Erinnerung.

Karlsruhe, den 20. März 1876.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

v. Kottel.

Nr. 3862. Auf den Wunsch des Vorstandes des badischen Frauenvereins wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. November 1875 Nr. 18,132 in Nr. XV des Schulverordnungsblattes nachstehende Ankündigung den Lehrern zur Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. März 1876.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

v. Kottel.

**Ankündigung.**

Der nächste Unterrichtskurs in der Krankenpflege wird in unserer Vereinsklinik dahier am 18. April d. J.

beginnen.

Anmeldungen hiezu mit den erforderlichen Zeugnissen sind längstens bis zum 6. April d. J. entweder durch Vermittelung des nächsten Frauenvereins oder unmittelbar hierher gelangen zu lassen.

Karlsruhe, den 13. März 1876.

Der Vorstand des Badischen Frauenvereins.

Abtheilung für Krankenpflege.

Szuhany.

Die Personalzulagen der Volksschul-Hauptlehrer betreffend.

Nr. 4302. Diejenigen Volksschul-Hauptlehrer, welche sich gemäß Art I § 59 des Gesetzes vom 19. Februar 1874, zur Einweisung in den Genuß einer erstmaligen Personalzulage oder einer Erhöhung des bisher bezogenen Betrags an Personalzulagen für 1. Mai 1875/76, für

berechtigt halten, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche in vom Ortschaftsrath beglaubigten Eingaben, worin ihr dermaliges Einkommen nach Art. I § 59 Abs. 4 des angeführten Gesetzes, sodann der Tag ihrer ersten definitiven Anstellung und des Austritts ihrer gegenwärtigen Stelle anzugeben ist, geltend zu machen und diese Eingaben den vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen — bei Vermeidung des Ausschlusses für dieses Jahr — spätestens bis zum 15. April l. J. zu übergeben.

Die Großh. Kreis Schulvisitaturen werden beauftragt, die einlaufenden Gesuche um Personalzulagen zu sammeln und mit Bericht über das sittliche Verhalten und die Leistungen der Bewerber bis 23. April l. J. anher vorzulegen.

Karlsruhe, den 27. März 1876.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Krapf.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 15. November 1875 Nr. 17,321 ist Unterlehrer Georg Peter Lamerdin an der höheren Bürgerschule in Schoppsheim zum Hauptlehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 2943. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hemsbach, A. Weinheim, dem Hauptlehrer Heinrich Lauer in Schluchtern, A. Eppingen.

Nr. 3143. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Eppelheim, A. Heidelberg, dem Hauptlehrer Johann Dürl in Degerfelden, A. Lörrach.

Nr. 3480. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Binningen, A. Engen, dem Unterlehrer Joseph Durst in Waldshut.

Nr. 3595. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Niedheim, A. Engen, dem Hauptlehrer Adolf Bähr in Brenden, A. Bonndorf.

Nr. 3760. Die neu errichtete dritte Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Oberbühlerthal, A. Bühl, dem Unterlehrer Karl Lerch in Lichtenthal, A. Baden.

Nr. 3874. Die erste Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Rheinbischofsheim, A. Rorb, dem zweiten Hauptlehrer Georg Friedrich Heckmann dortselbst.

Nr. 4169. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Fischbach, A. Billingen, dem Hauptlehrer Johann Baptist Hettich in Fröhnd, A. St. Blasien.

Nr. 4317. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Sand, A. Rorb, dem Hauptlehrer Wilhelm Holl in Haag, A. Eberbach.

In den Pensionsstand treten:

auf den 24. April d. J.  
 der evang. Hauptlehrer Martin Haas in Adelsheim;  
 auf den 24. Juli d. J.  
 der kath. Hauptlehrer Severin Schreiber in Rechberg,  
 " " " Anton Wieser in Untergrombach.

## IV.

**Diensterledigungen.**

Nr. 3825. An der höhern Töchterchule in Freiburg ist die Stelle eines Gesang- und Turnlehrers durch einen seminaristisch gebildeten Lehrer mit einem Gehalte bis zu 1900 M. nebst dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 3 Wochen bei Großh. Oberschulrath zu melden.

Nr. 3356. Die erste Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Wertheim, A. Wertheim, K.Sch.B. Tauberbischofsheim, IV. Klasse, fester Gehalt 1200 Mk., freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 379 M.

Nr. 3653. Die zweite Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Weisweil, A. Emmendingen, K.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, fester Gehalt 960 Mk., freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 270 M.

Nr. 3734. Die dritte Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Waldkirch, A. Waldkirch, K.Sch.B. Freiburg, IV. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 458 M.

Nr. 3739. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Obertsroth, A. Rastatt, K.Sch.B. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 231 M.

Nr. 3740. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Kappel, A. und K.Sch.B. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 204 M.

Nr. 3747. Die zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Stollhofen, A. Rastatt, K.Sch.B. Baden, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 279 M.

Nr. 3773. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Zimmerholz, A. Eugen, K.Sch.B. Constanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 179 M.

Nr. 3874. Eine Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Rheinbischofsheim, A. Rort, K.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 273 M.

Nr. 3926. Eine Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Ladenburg, A. Mannheim, K.Sch.B. Heidelberg, IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 271 M.

Nr. 4104. Die zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Untermünsterthal, A. Staufen, K.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 297 M.

Nr. 4125. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Ochsenbach, A. und K.Sch.B. Heidelberg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 4128. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Bofsheim, A. Adelsheim, K.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.



Nr. 4174. Die erste Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Untergrombach, A. Bruchsal, R. Sch. B. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaverjum im Betrage von 273 M.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreisschulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreisschulvisitaturen zu melden.

### Berichtigung.

Nr. 3927. Das Ausschreiben der Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Wiesenbach, A. Heidelberg, in Nummer I des Schulverordnungsblattes vom 15. Februar d. J., Seite 5, wird dahin berichtigt, daß die fragliche Schulstelle in die II. Klasse gehört. Zugleich wird die Frist zur Bewerbung um diese Stelle um weitere 4 Wochen verlängert.

### V.

### Todesfälle.

Gestorben sind:

der pens. kath. Hauptlehrer Ignaz Schneider in Stadelhofen am 15. Februar d. J.;

der pens. kath. Hauptlehrer Michael Steuerer in Kirchhofen am 5. März d. J.;

der evang. Hauptlehrer Jakob Julius Meinzner in Welschneureuth am 17. März d. J.